

VON FRANZ ALTHUBER

Wien. Das kürzlich im Bundesgesetzblatt veröffentlichte „Grace-Period-Gesetz“ (BGBl I 2024/56) soll künftig bei Unternehmensübergaben im Familienverband zu einer erhöhten Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmer führen, indem allenfalls vorhandene steuerliche Risiken zeitgerecht aufgedeckt und mit dem Finanzamt abgeklärt werden können.

Jeder Unternehmenskauf („Asset Deal“) ist für den Käufer mit potenziellen Haftungsrisiken verbunden. Neben zivil- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen existieren auch öffentlich-rechtliche Normen, die eine persönliche Haftung des Erwerbers für offene Verbindlichkeiten des Unternehmens anordnen. Für den Bereich des Steuerrechts ist beispielsweise § 14 der Bundesabgabenordnung (BAO) bedeutsam, wonach der Erwerber eines Unternehmens unter bestimmten Umständen für betriebsbedingte Abgaben (z. B. Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Umsatzsteuer) haftet, die seit dem Beginn des letzten vor der Unternehmensübertragung liegenden Kalenderjahres entstanden sind bzw. hätten abgeführt werden müssen.

Schutz vor Haftung

In professionell erstellten Unternehmenskaufverträgen wird zwar regelmäßig - soweit möglich - eine Haftungsabsicherung des Käufers in Form einer Schad- und Klagloshaltung vereinbart; diese betrifft aber immer nur das Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer. Letzterer ist daher allenfalls auf den Regressweg verwiesen, wenn das Finanzamt mittels Haftungsbescheid rückständige Steuern einfordert. Im schlimmsten Fall haftet der Erwerber endgültig für steuerliche Versäumnisse seines Vorgängers, die erst nachträglich - etwa im Zuge einer Betriebsprüfung - hervorkommen.

Das Grace-Period-Gesetz soll potenziell nachträglich hervorkommende steuerliche Haftungsrisiken für den Erwerber minimieren. Es soll natürlichen Personen zugutekommen, die innerhalb von zwei Jahren ihr Unternehmen oder ihnen gehörige Anteile an Personengesellschaften (das Gesetz verwendet die steuerrechtlichen Termini „Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Mitunternehmensschaften“) an eine oder mehrere Personen aus dem Kreis ihrer Angehörigen übertragen wollen: Sie können einen „Antrag auf Begleitung der Unternehmensübertra-

Betriebsprüfung auf Bestellung

Gastbeitrag. Das neue „Grace-Period-Gesetz“ ermöglicht mehr steuerliche Rechtssicherheit bei der Übertragung von Unternehmen unter Angehörigen. Der Bedarf reicht aber weiter.



gung“ stellen. In diesem Antrag sind der oder die voraussichtlichen Erwerber zu benennen, der Antragsteller hat auf die Einhaltung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht durch das Finanzamt zu verzichten, soweit dies zur Begleitung der Unternehmensübertragung erforderlich ist.

Keine neuerliche Prüfung

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so hat das zuständige Finanzamt sodann tunlichst innerhalb von drei Monaten eine Außenprüfung (vulgo Betriebsprüfung) beim zu übertragenden Unternehmen für jene letzten drei Jahre vor der Antragstellung durchzuführen, für die bereits Steuererklärungen abgegeben wurden. Nach Beendigung dieser Außenprüfung greift das gesetzliche Wiederholungsverbot, die geprüften Abgaben und die relevanten Veranlagungsjahre dürfen somit zukünftig grundsätzlich keiner neuerlichen

Prüfung durch das Finanzamt unterzogen werden.

Die Begleitung der Unternehmensübertragung endet spätestens im Zeitpunkt des Einlangens der letzten Steuererklärung, die das Kalenderjahr betrifft, in dem die Unternehmensübertragung abgeschlossen wurde. Vor diesem Zeitpunkt wird die Begleitung der Unternehmensübertragung im Fall eines entsprechenden Antrags durch den oder die voraussichtlichen Erwerber beendet. Von Amts wegen kann die Begleitung der Unternehmensübertragung unter anderem dann beendet werden, wenn der Vorgang der Unternehmensübertragung unterbrochen oder abgebrochen oder wenn über das zu übertragende Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen treten am 1. Dezember 2024 in Kraft. Anträge auf Begleitung der Unternehmensübertra-

gung können ab 1. Jänner 2025 gestellt werden. Darüber hinaus sind im Grace-Period-Gesetz auch gewerberechtliche Erleichterungen vorgesehen, auf die aber im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Kooperation mit dem Fiskus

Im Mittelpunkt der Begleitung der Unternehmensübertragung steht ein kooperatives Zusammenwirken zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigem. Im Zuge der Betriebsprüfung trifft sowohl den Antragsteller als auch den oder die voraussichtlichen Erwerber eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Es sind daher gegenüber dem Finanzamt unaufgefordert all jene Umstände offenzulegen, die für die steuerrechtliche Würdigung der Unternehmensübertragung relevant sind und hinsichtlich derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt besteht. Während der Begleitung der Unternehmensübertragung durch

das Finanzamt können überdies zur Klärung steuerrechtlicher Fragen zwischen dem Antragsteller, den im Antrag angeführten voraussichtlichen Erwerbern und den Organen des Finanzamtes Besprechungen stattfinden. Diese haben den Zweck, zwischen allen Beteiligten mögliche steuerrechtliche Risiken zu besprechen und einer Lösung zuzuführen.

Den voraussichtlichen Erwerbern sind darüber hinaus vom Finanzamt Auskünfte über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erteilen, soweit sie mit der Übertragung des Unternehmens in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und keine Möglichkeit der Beantragung eines Auskunftsbeseides (gemäß § 118 BAO) besteht.

Gesetzliche Einschränkungen

Das Gesetz schränkt den Anwendungsbereich der Neuregelungen freilich auf bestimmte Fälle ein. Grundsätzliche Voraussetzung für die Begleitung der Unternehmensübertragung ist die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich (FAÖ) für alle Beteiligten, beim Übertragenden muss es sich um eine natürliche Person handeln. Darüber hinaus muss der Erwerber ein Angehöriger des bisherigen Unternehmensinhabers sein. Unternehmensübertragungen an Dritte sind daher von der Möglichkeit der behördlichen Begleitung ausgenommen. Dasselbe gilt für die Übertragung an Rechtsträger, für die das Finanzamt für Großbetriebe (FAG) zuständig ist.

Das ist insofern bedauerlich, als mit diesen Bestimmungen der praktische Anwendungsbereich der Neuregelungen deutlich eingengt wird. Familienunternehmen spielen zwar in der Praxis unbestritten eine wichtige Rolle. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit besteht aber auch in jenen Fällen, in denen ein fremder Dritter ein Unternehmen erwirbt. Meines Erachtens sind die gesetzlichen Beschränkungen zu weitgehend und sachlich nicht gerechtfertigt, eine Überarbeitung und allenfalls eine Ausdehnung auf sämtliche Unternehmensübergaben sollte daher mittelfristig angedacht werden.

Dr. Franz Althuber LL.M. ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Althuber Spornberger & Partner Rechtsanwälte GmbH sowie Lehrbeauftragter und Dozent für Finanzstrafrecht an der Universität Wien sowie für Steuerrecht an der Universität Innsbruck.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Wirtschaftskanzlei Frieders Tassul freut sich, dass **Felix Kirkovits** und **Alexander Ritlop** mit 1. Mai als neue Partner in die Kanzlei eingetreten sind. Beide bringen profunde Expertise im Arbeits-, Gesellschafts- und Unternehmensrecht mit.

Die Rechtsanwaltskanzlei DOR-DA freut sich, bekannt zu geben, dass sie folgende Anwälte aus ihren eigenen Reihen mit Wirkung zum 1. Februar 2024 zu Partnern und Counsels ernannt hat: **Lukas Herrmann**, **Alexander Karl** sowie **Andreas Selting** wurden zu Partnern befördert. Neu als Counsel wurden **Barbara Just**, **Magdalena Nitsche** und **Christian Richter-Schöller** ernannt.

Events der Woche

Am Cobenzl feierte der juristische Fachverlag MANZ sein 175-jähriges Bestehen mit einem Jubiläumsmotiv. In ihrer Ansprache



175 Jahre MANZ wurden am Cobenzl gefeiert. [MANZ]

betonte die geschäftsführende Gesellschafterin **Susanne Stein-Pressl** die Bedeutung der Rechtsinformation für den Rechtsstaat und auch die Innovationskraft des Hauses: Pioniergeist und Innovation könne man als Leitmotiv über fünf Eigentümergenerationen hinweg bezeichnen. Dazu passt das Jubiläumsmotiv „Innovationen für Generationen“.



Die Partnerinnen von DLA Piper Österreich [DLA Piper]

Die alljährlich stattfindende Women's Lounge ist ein Fixpunkt für DLA-Piper-Mandantinnen. Ziel ist es, herausragende weibliche Führungskräfte zusammenzubringen, die ihre Erfahrungen und Best Practices teilen. Im Restaurant Kelsen im Parlament diskutierten die Gäste mit der ehemaligen Bankmanagerin **Regina Prehofer** und **Christine Catasta**, der ersten Frau,



Claudia Fochtmann-Tischler, Counsel, Baker McKenzie [Dragan Dok]

die es jemals an die Spitze eines der Big-Four-Wirtschaftsprüfungunternehmen in Österreich geschafft hat. Die Gastgeberinnen, die DLA-Piper-Partnerinnen **Maria Doralt**, **Sabine Fehringer**, **Jasna Zwitter-Tehovnik**, **Claudine Vartian**, **Nicole Daniel**, **Ekaterina Larens** und **Elisabeth Stichmann**, freuten sich über ein gelungenes Event und spannende Gespräche.

Deal der Woche

Baker McKenzie Österreich hat Worthington Enterprises, einen führenden Designer und Hersteller von Konsum- und Bauprodukten, beim Verkauf von 49 Prozent des Worthington-Geschäftsbereichs Sustainability Energy Solutions an Hexagon Composites ASA und der damit einhergehenden Gründung eines Joint-Ventures beraten. Das Closing betreffend die Gründung des Joint-Ventures erfolgte am 29. Mai 2024. Das verantwortliche Team von Baker McKenzie umfasste Anwälte aus den Büros in Wien, Warschau, Luxemburg und den USA.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263